

Olympeum Manuscriptum

Nach Abschluß der ärztlichen Nachbehandlung werden die bereits superarbitrierten Mannschaften ohne neuerliche Superarbitrierung entlassen. Die noch nicht Superarbitrierten sind nunmehr zu superarbitrieren. Beide Kategorien werden auf Kosten des Heeresetates in die Heimat oder in den gewählten Aufenthaltsort befördert. Die mit Antrag auf Versorgungsgebühren superarbitrierten Mannschaften erhalten bis zum Anfallstage der Versorgungsgebühr alle charginmäßigen Gebühren. Die übrigen haben nach der Entlassung keinerlei Anspruch.

3. Die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 260

und die Ministerial-Verordnung hiezu vom 6. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 261. § 1 der kaiserlichen Verordnung enthält die vorläufige gesetzliche Fixierung der in die Wege geleiteten öffentlichen Fürsorge für heimkehrende Krieger, indem die Regierung ermächtigt wird, die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht einschließlich der auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt werden.

Als Mittel zur Durchsetzung der Intentionen der öffentlichen Verwaltung verfügt § 2: Personen des Mannschafsstandes, die sich der Behandlung oder Schulung nicht unterziehen oder deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension, sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

Die Durchführungs-Verordnung des Ministeriums beschränkt die Maßnahmen der ärztlichen Nachbehandlung und praktischen Schulung vorläufig auf Personen, deren Erwerbsfähigkeit während des gegenwärtigen Krieges durch Verstümmelung, Lähmung, Gelenksteifheit oder durch einen anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erfahren hat. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch auf Personen, die infolge Kriegstrapazen in ihrer Gesundheit anderweitig geschädigt wurden, sowie auf Personen, die im Verbands der bewaffneten Macht Dienste geleistet haben — hiemit ist wohl auch die Gesamtheit des freiwilligen Krankenpflegepersonales im Felde erfasst — wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

Als Arten der ärztlichen Nachbehandlung kommen in Betracht: Chirurgische oder orthopädische Behandlung, Gebrauch von Heilbädern, Unterbringung in Heil- und Erholungsstätten.

Anstalten: Die Nachbehandlung kann in Anstalten der Militärverwaltung, der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“, in öffentlichen oder vom Staate beigestellten Anstalten, ferner in Anstalten erfolgen, deren Verwendung für diese Zwecke vom Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Kriegsminister und mit dem Minister für Landesverteidigung genehmigt wird.

Beistellung von künstlichen Gliedmaßen und orthopädischen Behelfen: Solche Behelfe werden verwundeten oder gelähmten Militärpersonen im Rahmen der ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung unentgeltlich verabfolgt. Die Grundsätze für die Beistellung sind in den Erlässen des Kriegsministeriums vom 23. November 1914, Abt. 14, Nr. 12258, und vom 24. April 1915, Abt. 14, Nr. 8781, festgestellt. Darnach sind unter orthopädischen Apparaten, Körperersatzstücken und Bandagen auch zu verstehen: Orthopädische Schuhe, Stützapparate bei Gelenksaffektionen, künstliche Augen, Ohren, Nasen, Kiefer- und Zahnprothesen, Leibbinden und Bruchbänder. Als Höchstmaß der zu bewilligenden Beschaffungskosten wurde der Betrag von 250 K bestimmt. Der Betrag hat sowohl zur Herstellung der provisorischen Prothese als auch des definitiven Ersatzstückes, sowie der eventuellen während der Nachbehandlung nötigen Reparaturen auszureichen.

Dauer und Kosten der Nachbehandlung und Schulung: Die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeresetats darf nicht länger als ein Jahr dauern. Die Aufnahme in die Anstaltsbehandlung oder zur praktischen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeresetats hört mit der durchgeführten Demobilisierung auf, ausgenommen Kriegsgefangene, hinsichtlich welcher besondere Bestimmungen getroffen werden. Wenn die Anstaltsbehandlung oder praktische Schulung nicht in einer Anstalt der Heeresverwaltung erfolgt, so beträgt die aus gemeinsamen Mitteln zu leistende Vergütung für die Verpflegung 3 K für den Kopf und Tag. Zu den Kosten der Anstaltsbehandlung und Schulung gehören nicht die Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Heil- oder Erholungsstätten oder Schulen, also nur die sogenannten Individualkosten der Pflege.

Die Kosten der Beschaffung von künstlichen Gliedmaßen und sonstigen orthopädischen Behelfen, die nicht durch freiwillige öffentliche oder private Fürsorgetätigkeit bestritten werden, trägt auf die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung (7. September 1915) angefangen, der Etat des gemeinsamen Heeres.

Aberkennung des Anspruches auf Invalidenpension: Personen des Mannschafsstandes, die sich der als notwendig erkannten ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung nicht unterziehen wollen, sind einer Kommission vorzustellen. Weigern sie sich, sich der auch von der Kommission für notwendig angesehenen Nachbehandlung oder praktischen Schulung zu unterziehen, oder verzögern oder vereiteln sie vorsätzlich deren Erfolg, dann kann, wie bemerkt, der Anspruch auf Invalidenpension ganz oder teilweise, ebenso der Anspruch auf Aufnahme in ein Invalidenhaus entzogen werden. Die Kommission besteht aus einem vom Minister des Innern ernannten Vorsitzenden und aus je einem von dem Minister des Innern, vom Kriegsminister und vom Minister für Landesverteidigung ernannten Mitglieder. In die Kommission am Sitze einer medizinischen Fakultät kann auch das Professorenkollegium ein Mitglied entsenden. In Fragen der praktischen Schulung ist ein vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu bestimmender Sachmann beizuziehen. Über das Verfahren vor der Kommission stehen noch weitere Vorschriften aus.